

Informationsdepesche

November 2011

***EU - Klage wegen
der Erbschaftsteuer
für Nicht-Residenten***



► Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	4
2.	Der Grund der Diskriminierung	4
3.	Auswirkungen der Entscheidung der EU Kommission	6
3.1	Rechtsanspruch	6
3.2	Gesetzesänderung	6
4.	Haftungshinweis	7
5.	Schriftenreihe "Mallorca 2030"	8
6.	Ansprechpartner	9

1. Präambel

Am 5. Mai 2010 hat die EU-Kommission an den spanischen Staat ein „Fristsetzungsschreiben“ wegen eines Verstoßes gegen die EU-Vorschriften im Bereich der spanischen Schenkung -und Erbschaftssteuer gesendet. Es geht um die Diskriminierung bei der Besteuerung von Nicht-Residenten. Die spanische Regierung hat auf dieses Schreiben nicht reagiert.

Am 16. Februar 2011 ist Spanien von der EU-Kommission aufgefordert worden eine begründete Stellungnahme - mit Fristsetzung von zwei Monaten ab dem 16.02.2011 - zu übermitteln, wie sie die Diskriminierung bei der spanischen Schenkung- und Erbschaftsteuer beseitigen will. Die spanische Regierung hat auf diese Anfrage nicht reagiert.

Am Donnerstag, dem 27. Oktober 2011 hat die europäische Kommission entscheiden Klage gegen Spanien am europäischen Gerichtshof in Luxemburg einzureichen, da sie die Gesetzgebung bezüglich der Erbschafts- und Schenkungssteuer als nicht konform mit europäischen Gesetz bewertet, weil Nicht-Residenten wesentlich höhere Steuersätze aufgebürdet werden als Residenten.

2. Der Grund der Diskriminierung

Die von der europäischen Kommission beklagte Diskriminierung erklärt sich wie folgt: Erbschaften und Schenkungen von in Spanien befindlichen Gütern zwischen Personen, die nicht in Spanien ansässig sind (sog. Nicht-Residenten), werden nach der staatlichen Verordnung besteuert. Dazu werden von der spanischen Zentralregierung festgelegte, progressive Steuersätze zwischen 7,65% und 34%, die auf den realen Wert der Immobilie bzw. den zu übertragenden Besitzes veranschlagt werden, angewendet.

Bei in Spanien ansässigen Personen hingegen kommen bei Erbschaften und Schenkungen wesentliche geringere Steuersätze zur Anwendung, nicht selten sind diese sogar steuerfrei, da hier die Steuergesetzgebung der jeweiligen autonomen Region gilt, welche ihren Bürgern zum Teil erhebliche Steuererleichterungen gewähren.

Auf den Balearen zum Beispiel werden Schenkungen zwischen Familienangehörigen seit 2007 mit 7%, Erbschaften mit lediglich 1%, versteuert. Das gilt wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- ▶ Der Erblasser muss in Spanien ansässig sein und in den letzten fünf Jahren mehr Zeit auf den Balearen, als in einer anderen autonomen Region verbracht haben.
- ▶ Der Erbe muss ebenfalls in Spanien ansässig sein (nicht jedoch zwangsläufig auf den Balearen).

Wenn hingegen entweder der Erblasser oder der Erbe nicht in Spanien ansässig sind, kommen immer die oben beschriebenen, wesentlich höheren Steuersätze der Zentralregierung zur Anwendung.

So ist zum Beispiel der Fall denkbar, dass bei ein und derselben Erbschaft eines auf den Balearen ansässigen Erblassers, zugunsten zweier Geschwister, einer von beiden lediglich 1% Erbschaftssteuer an das balearische Finanzamt zahlt, da er in Spanien lebt, während bei seinem nicht in Spanien lebenden Geschwister, ein wesentlich höherer Steuersatz an das staatliche Finanzamt zu zahlen ist, da er nicht in Spanien lebt:

Legen wir eine Erbschaft von 500.000 Euro (in Immobilien oder Bargeld) zugrunde, die zu gleichen Teilen an zwei Geschwister geht, so zahlt derjenige, der in Spanien ansässig ist, 2.500 Euro (1%), derjenige jedoch, der nicht in Spanien ansässig ist, hingegen 38.875 Euro (15.55%).

Handelt es sich um eine Erbschaft von 2.000.000 € würde der Resident 10.000 € (1%) zahlen, der Nicht-Resident dagegen 262.697 Euros (26.27%), bei Erbschaften von 3.000.000 Euro fällt die Differenz noch eklatanter aus: der Resident zahlt nach wie vor 1%, d.h. in dem Fall 15.000 Euro, der Nicht-Resident 432.697 Euro (28.85%).

Bei Schenkungen z.B. einer sich auf den Balearen befindenden Immobilien von Eltern an dieselben Geschwister, würde die auf den Balearen ansässige Person 7%, der Nicht-Resident hingegen einen wesentlich höheren Steuersatz zahlen.

3. Auswirkungen der Entscheidung der EU Kommission

3.1 Rechtsanspruch

In Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung der spanischen Gerichte besteht nun für die betroffenen Nicht-Residenten folgende Möglichkeit: Durch Präzedenzfälle kann davon ausgegangen werden, dass die spanischen Gerichte die Diskriminierung der Nicht-Residenten in Bezug auf die Besteuerung und damit den Verstoß gegen europäisches Recht erkannt haben wie folgt entscheiden werden. Bei der Besteuerung von Vermögensgewinnen wurde für Nichtresidente ein Betrag von 35 % erhoben. Bei Residenten wurde die Besteuerung nur mit 15 % vorgenommen. Das Verhalten der spanischen Regierung war in diesem Verfahren genau so wie hier bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer.

Damals kam der oberste Gerichtshof der Balearen dem europäischen Gerichtshof, der Spanien erst am 06. Oktober 2009 für diese Diskriminierung verurteilte, zuvor und ermöglichte mit seinem Urteil vom 29. Januar 2009 die Rückerstattung der zu viel gezahlten Steuern.

Wir gehen davon aus - da der Grundsachverhalt identisch ist - das auch in diesem Fall von den Gerichten keine andere Entscheidung getroffen wird.

FAZIT: Es wird wohl ein Anspruch seit dem 27. Oktober 2011 bestehen.

Dabei muss man jedoch bedenken, dass sich dieses Prozedere über Jahre hinziehen kann. Es ist daher sinnvoll, Nutzen und Kosten des Verfahrens genau gegeneinander abzuwägen. Sollten z.B. die in Spanien gezahlte Erbschaftssteuer komplett oder zum großen Teil mit der im Heimatland verrechnet werden können, so hat dieses aufwendige Verfahren sicherlich wenig Sinn.

3.2 Gesetzesänderung

Spanien wird nunmehr nicht umhin kommen, seine Gesetzgebung zu ändern, um den Anforderungen der EU Rechnung zu tragen, andernfalls drohen empfindliche Strafzahlungen. Das ist die politische Dimension.

Einige der Kenner der Szene gehen davon aus, dass sich Spanien keine Senkung des gesamten "Erbschaftsteueraufkommens" leisten kann. Somit müsste sich rein

rechnerisch der Steuersatz für die Nicht-Residenten verringern und der Steuersatz der Residenten erhöhen.

Viele hiesige Makler kommunizieren dieses mögliche Szenario auch deshalb, damit die "Erbschaftsteuerhürde" beim Verkauf von Immobilien an Nicht-Residenten verringert wird.

Wir sind äußerst skeptisch ob dieses Szenario eintritt. Spanien kann es sich unserer Meinung nach nicht leisten den wichtigen Konsumsektor durch eine Erhöhung der Erbschaftsteuer für die Residenten noch weiter zu belasten. Eine Lösung, die Diskriminierung über unterschiedliche Freibeträge zu regeln, wie auch jetzt bei der Vermögensteuer geschehen, halten wir für wahrscheinlicher.

Hier weisen wir darauf hin, dass das aber die Meinung des Verfassers ist. Heute politische Entscheidungen vorherzusehen ist hochspekulativ.

4. Haftungshinweis

Diese Informationsdepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

5. Schriftenreihe "Mallorca 2030"

Im Rahmen unserer Schriftenreihe "**Mallorca 2030**" beschäftigen wir uns mit ausgesuchten Themen, die einerseits durch unsere Mandanten nachhaltig angefragt werden. Das sind z. B. die Themen der Begründung einer spanischen Betriebstätte, die Optimierung bzw. Gestaltung des Finanz- und Rechnungswesen um die Steuerung des ausländischen Unternehmens jederzeit und tagaktuell zu beherrschen, oder auch das Thema der "selbstgenutzten Ferienimmobilie auf Mallorca"

Andererseits wird durch diese Schriftenreihe ein Teil unserer Leistungspalette dargestellt.

Bisher sind folgende Bücher erschienen:

ISBN: 978-3-8448-8527-9 > Selbstgenutzte Ferienimmobilie. Zweite aktualisierte Auflage. Erwerb, Nutzung, Vererben und Verkaufen unter Berücksichtigung des neuen Doppelbesteuerungsabkommens

ISBN: 978-3-8370-3990-0 > Auswandern nach Mallorca. Steuern sparen mit einem Insel-Wohnsitz?

ISBN: 978-3-8391-9600-7 > Grundzüge und Besteuerung einer Sociedad Limitada. Rechtsstand Juli 2010

ISBN: 978-3-8423-1407-8 > Digitales Rechnungswesen für international tätige KMU. Praxishinweise zur Optimierung von Geschäftsprozessen

ISBN: 978-3-8391-9599-4 > Digitale Buchführung. Praxishinweise und Tipps zur Einführung der digitalen Buchführung.

ISBN: 978-3-8391-9663-2 > Weisheiten für jeden Tag. Jammern ist blöd. Tu was, oder vergiss die Sache.

Die Bücher können auch alle bei Amazon bestellt werden. Geben Sie im Suchkriterium "Mallorca 2030" ein, dann werden die Bücher angezeigt.

6. Ansprechpartner

Asesor Fiscal - Steuerberater

Dipl. Kfm. Willi Plattes

n° colegiado 862

====

European@ccounting

Center of Competence ®

Cami dels Reis 308
Complejo Ca`n Granada
Torre A, 2º
E-07010 Palma de Mallorca

Tel. 0034 971 679 418

Fax 0034 971 676 904

WilliPlattes@europeanaccounting.net

www.europeanaccounting.net